

MARKTGEMEINDE BREITENAU AM HOCHLANTSCH

Post: A-8614 Breitenau a.H. - Bezirk Bruck/Mur
DVR 0445053 Tel.: 03866/5151-0 Fax.: 03866/5151-20

GZ.: 852

Breitenau a.H., 08. Juli 2010

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92, Abs. 1 und 2, der Gemeindeordnung 1967,

LGBI. Nr. 115, i.d.g. Fassung, wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Breitenau a.H. hat in seiner Sitzung vom 08. Juli 2010 beschlossen, die §§ 15 und 15a der Abfuhrordnung GZ 852 vom 13.9.2006, mit 1. Oktober 2010 aufzuheben und wie folgt neu festzusetzen:

§ 15 GRUNDGEBÜHR

(1) Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl des Haushaltes herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten, sowie die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll), Straßenkehrschutt und Problemstoffen hineingerechnet.

(2) Die Grundgebühr beträgt innerhalb des Abholbereiches

für 1-Personen-Haushalte	€	35,10 pro Jahr
für 2-Personen-Haushalte	€	70,20 pro Jahr
für 3-Personen-Haushalte	€	105,30 pro Jahr
für 4 und Mehrpersonen-Haushalte	€	140,40 pro Jahr

(3.) Die Grundgebühr beträgt im gesamten Gemeindegebiet

für Kleinbetriebe und sonstige Einrichtungen (1-3 Arbeitnehmer) gem.§ 6Abs.3	€ 117,00 pro Jahr
für Großbetriebe (Ab 4 Arbeitnehmer) gem. §6 Abs.3	€ 234,00 pro Jahr

(4.) Die Grundgebühr beträgt außerhalb des Abholbereiches:

für 1-Personen-Haushalte	€	35,10 pro Jahr
für 2-Personen-Haushalte	€	70,20 pro Jahr
für 3-Personen-Haushalte	€	105,30 pro Jahr
für 4 und Mehrpersonen-Haushalte	€	140,40 pro Jahr

§ 15 a VARIABLE GEBÜHR

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf der Basis der gem.§ 6 Abs. 3 beigestellten Müllsäcke unter Berücksichtigung des Abholbereiches. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe), und biogenen Siedlungsabfällen (Biomüll), sind in den variablen Gebühren enthalten.

Die variable Gebühr beträgt:

- a) Innerhalb des Abfuhrbereiches gem. § 3 Abs. 2:
- | | | |
|---------------|---|----------------|
| für 360 Liter | € | 35,10 pro Jahr |
| für 480 Liter | € | 40,95 pro Jahr |
| für 600 Liter | € | 49,14 pro Jahr |
| für 720 Liter | € | 51,48 pro Jahr |
- b) Außerhalb des Abholbereiches geb. § 3 Abs. 3:
- | | | |
|---------------|---|----------------|
| für 180 Liter | € | 7,02 pro Jahr |
| für 360 Liter | € | 14,04 pro Jahr |
- c) Im gesamten Gemeindegebiet für Betriebe und sonstige Einrichtungen
- | | | |
|----------------|---|-----------------|
| für 720 Liter | € | 51,48 pro Jahr |
| für 1440 Liter | € | 102,96 pro Jahr |

(2) Jene Abgabepflichtigen, welche einen geringeren Bedarf an Abfuhrbehältern (Müllsäcken) haben, als gem. § 6 Abs. 3 festgelegt, können die nicht benötigten Abfuhrbehälter (Müllsäcke) im Gemeindeamt (Gemeindekassa) gegen Refundierung von € 1,20 pro Müllsack abgeben.

(3) Jene Abgabepflichtigen, welche einen höheren Bedarf an Abfuhrbehältern (Müllsäcken) haben, als gem. § 6 Abs. 3 festgelegt, können die zusätzlich benötigten Abfuhrbehälter (Müllsäcke) im Gemeindeamt (Gemeindekassa) gegen Zahlung von € 1,20 pro Müllsack erwerben.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister

(Siegfried Hofbauer)

Angeschlagen: 09.07.2010

Abgenommen: 26.07.2010